

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Master Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) mit dem  
Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und  
Design, Abteilung Information und Kommunikation an der Hochschule  
Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen werden bei der Bearbeitung der Master-Arbeit zielgerichtet eingesetzt.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module mit dazu gehörenden Prüfungsleistungen sowie Voraussetzungen Prüfungsanforderungen, Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 4

### Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als endgültig nicht erbracht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.

## § 5

### Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird in der Regel im vierten Semester des Master-Studiums abgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 90 Credits nachgewiesen wird, voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:
  - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Master-Arbeit werden 27 Credits vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt fünf Monate.

## § 6

### Studiensemester im Ausland

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von Individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studienanfänger ab dem Studienjahrgang 2015/2016.

\*\*\*\*\*

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 19.01.2016

Genehmigung Präsidium: 06.04.2016

Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) 20152 _4 Semester / 120 Credits												Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup>	CP <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	Sem.
MKO-301	Theoretische Grundlagen	PF	6		MKO-301-01	Bezugsgruppenforschung	PF	S	2	3	H/R/Bü	0	1
					MKO-301-02	Theorien der Öffentlichkeit	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	100	1
MKO-302	Wirtschaftliche Grundlagen	PF	6		MKO-302-01	Grundlagen der Unternehmensführung und -organisation	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	100	1
					MKO-302-02	Wertschöpfung & Kommunikation	PF	S	2	3			2
MKO-303	Gesellschaftliches Umfeld	PF	6		MKO-303-01	Kommunikation & Recht	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	1
					MKO-303-02	Aktuelle Gesellschafts- und Medientrends	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	1
MKO-304	Methodische Grundlagen	PF	6		MKO-304-01	Sozialwissenschaftliche Methoden	PF	V	2	3	K/M/Bü	100	1
					MKO-304-02	Statistik	PF	S	2	3			2
MKO-305	Kreative Grundlagen	PF	10		MKO-305-01	Kreativität	PF	S	3	6	H/R/Bü/PA	100	1
					MKO-305-02	Projekt Kreativität	PF	PA/S	3	4			2
MKO-306	Anwendungsprojekt I	PF	15		MKO-306-01	Projekt Kommunikationsmanagement I	PF	PA	3	6	H/K/M/R/Bü	100	1
					MKO-306-02	Projekt Kommunikationsmanagement II	PF	PA	3	6			2
					MKO-306-03	Projektmanagement	PF	S	2	3			2
MKO-307	Theoretische und wirtschaftliche Vertiefung	PF	10		MKO-307-01	Theorien der Interessensvertretung	PF	S	2	4	H/K/M/R/Bü	33	2
					MKO-307-02	Vertiefung Unternehmensführung und -organisation	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	33	2
					MKO-307-03	Ausgewählte Organisationsformen und ihr Kommunikationsmanagement	WP	PA/S	2	3			2
					MKO-307-04	Aktuelle theoretische Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	34	3
MKO-308	Empirisches Forschungsprojekt	PF	10		MKO-308-01	Empirisches Forschungsprojekt I	PF	PA/S	3	4	H/PA	100	2
					MKO-308-02	Empirisches Forschungsprojekt II	PF	PA/S	3	6			3
MKO-309	Berufsspezifische Rahmenbedingungen	PF	9		MKO-309-01	Nationale und internationale Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	3
					MKO-309-02	Marketing	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	50	3
					MKO-309-03	Berufsethik & Gender	PF	S	2	3	H/R/Bü	0	3
MKO-310	Profilbildung	PF	6		MKO-310-01	Denken, Sprache, Kommunikation	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	0	3
					MKO-310-02	Multivariate statistische Auswertungen	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü		3
					MKO-310-03	Kommunikation & Technologie	WP	S	3	3	H/K/M/R/Bü	100	3
					MKO-310-04	Kreativ-Agentur	WP	PA/S	3	3	H/P		3
MKO-311	Anwendungsprojekt II	PF	6		MKO-311-01	Projekt Kommunikationsmanagement III	PF	PA	3	6	H/K/M/R/Bü	100	3
MKO-312	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	PF	30		MKO-312-01	Wissenschaftliches Examenskolloquium	PF	S	2	2	H/R	100	4
					MKO-312-02	Masterarbeit	PF		0	28	H/P		4
<b>Σ=Cr /Master-Abschluß</b>			<b>120</b>							<b>120</b>			

**Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):**

<b>Art<sup>M</sup></b>	Art eines Moduls (PF/WP)	<b>B</b>	Bericht
<b>CP<sup>M</sup></b>	Credits eines Moduls	<b>Bü</b>	Berufspraktische Übung
<b>Gew.<sup>M</sup></b>	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote	<b>H</b>	Hausarbeit
<b>Art</b>	Art eines Teilmoduls (PF/WF)	<b>Kx</b>	Klausur (x Zeitstunden)
<b>CP</b>	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	<b>M</b>	Mündliche Prüfung
<b>Gew.</b>	Gewichtung der Teilmodule im Modul	<b>P</b>	Präsentation (Vortrag)
<b>Gew.</b>	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	<b>PA</b>	Projektarbeit
<b>Sem.<sup>*</sup></b>	empfohlenes Semester	<b>R</b>	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
<b>PF</b>	Pflichtmodul	<b>V</b>	Vorlesung
<b>WP</b>	Wahlpflichtmodul	<b>PP</b>	Praxisphase
<b>LVA</b>	angebotene Art der Lehrveranstaltung	<b>S</b>	Seminar
<b>SWS</b>	Semesterwochenstunden	<b>Ü</b>	Übung